

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1962

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102 2011	3. 1. 1962	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen	212
20363	3. 1. 1962	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	212
611161	20. 12. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Gründerwerbsteuer; hier: Verlängerung der Frist des § 4 Abs. 2 Satz 1 GrEStG für Fälle des § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a GrEStG	215
8300	8. 1. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erstattung der von Fürsorgebehörden für Berechtigte nach § 10 Abs. 2 und 3 BVG aufgewendeten Heilfürsorgekosten	216

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landesregierung	
10. 1. 1962	Bek. — Behördliches Vorschlagswesen	216
	Innenminister	
5. 1. 1962	Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	218
5. 1. 1962	Bek. — Haus- und Straßensammlung des Deutschen Roten Kreuzes	219
	Arbeits- und Sozialminister	
24. 1. 1962	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflerlaubnisscheinen	219
4. 1. 1962	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1961 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Januar 1962	220
10. 1. 1962	Bek. — Strahlenschutz; hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung	227
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
20. 11. 1961	RdErl. — Erhebungen über den Wärmeschutz im Wohnungsbau	227
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge	228

I.

102
2011**Verwaltungsgebühren
in Staatsangehörigkeitssachen**RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1962 —
I B 3 / 13 — 11.13

- 1 Die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen richtet sich ab 1. 1. 1962 nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung (Vw-GebO NW) vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), lfd. Nr. 54 des Gebührentarifs.
Mein RdErl. v. 6. 8. 1959 (SMBl. NW. 102) wird aufgehoben.
- 2 Zur lfd. Nr. 54 Nr. 5 Buchst. gg) des Gebührentarifs bemerke ich:
Zum Verfahren nach § 6 Abs. 2 RuStaG n. F., das nach Abs. 4 aaO. gebührenfrei ist, kann auch die Erteilung eines Bescheides gerechnet werden, mit dem die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde der Ehefrau bestätigt, daß sie durch Abgabe der Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben habe. Deshalb bestehen keine Bedenken, auch den statt eines solchen Bescheides ausgestellten Staatsangehörigkeitsausweis gebührenfrei zu erteilen, wenn die Ehefrau als bald einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
Beantragt die Ehefrau jedoch später einen Staatsangehörigkeitsausweis, so sind hierfür Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührenordnung zu entrichten, sofern sie nicht aus Gründen, die in der Person der Antragstellerin liegen, erlassen oder ermäßigt werden können.
- 3 Bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Einbürgerungsurkunde kann, entsprechend der bisherigen Übung, im Rahmen der Gebührenspanne von einem Monatseinkommen ausgegangen werden.
Eine andere Gebührenfestsetzung ist nach Maßgabe der §§ 4 und 8 VwGebO NW möglich.
Bei der Einbürgerung von Familien, in denen Mann und Frau verdienen, ist als Monatseinkommen das jeweils höchste Einkommen eines Ehegatten als Ausgangspunkt für die Gebührenberechnung zugrunde zu legen. In diesen Fällen wird bei Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitserwägungen größere Zurückhaltung zu üben sein als bei der Einbürgerung von solchen Familien, bei denen lediglich ein Ehegatte ein Einkommen hat.
- 4 Gebührenermäßigung aus Billigkeitserwägungen kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:
 - 4.1 Bei Einbürgerungen von Personen, die im Dienst der in § 10 (1.) StaRegG genannten Verbände gestanden und vor Inkrafttreten des (1.) StaRegG keinen Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde erhalten haben,
 - 4.2 bei Einbürgerungen, die im RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBl. NW. 102) — zu § 8 Nr. 9 — als schutzwürdige Fälle bezeichnet worden sind, sofern für sie nicht Gebührenfreiheit vorgesehen ist. In den unter Ziffer 4.1 und 4.2 genannten Fällen ist eine Anerkennungsgebühr von 20,— DM bis 50,— DM als angemessen anzusehen, sofern nicht auf Grund des § 4 VwGebO NW eine weitere Ermäßigung im Einzelfall in Betracht kommt.
- 5 Die Einbürgerungsbewerber sind über die Erhebung von Verwaltungsgebühren an Hand der VwGebO NW und dieses RdErl. zu unterrichten. Daß dies geschehen ist, ist von den Bewerbern schriftlich bestätigen zu lassen.
- 6 Wegen der Einziehung der Gebühren wird auf den RdErl. v. 17. 3. 1958 (SMBl. NW. 102) — Ziffer 8.3 — hingewiesen.

— MBl. NW. 1962 S. 212.

20363

**G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der
versorgungsrechtlichen Vorschriften**RdErl. d. Finanzministers v. 3. 1. 1962 —
B 3203 — 6201:IV:61

Im Anschluß an meinen RdErl. vom 27. September 1961 — B 3203 — 6030:IV:61 (SMBl. NW. 20363) — gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften.

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG**1 Zu § 1:**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gehören zu den in Abs. 1 Nr. 5 genannten Hinterbliebenen auch die als Vertriebene anerkannten Hinterbliebenen eines verstorbenen fremdvölkischen Bediensteten einer in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) oder d) genannten Dienststelle. Bei rechtzeitig gestellten Anträgen gem. Artikel VI Abs. 2 des Dritten Änderungsgesetzes sind Zahlungen an diese Hinterbliebenen ab 1. April 1951 oder bei späterem Tode des fremdvölkischen Bediensteten von diesem Zeitpunkt ab zu leisten.

2 Zu § 3 Nr. 3 a:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 31. 8. 1961 — BVerwG II C 117.58 — folgende Grundsätze entwickelt:

a) Für den Ausschluß von Rechten gem. § 3 Nr. 3 a bedarf es eines förmlichen Verwaltungsaktes, in dem festzustellen ist, durch welches — bestimmt zu umschreibende — Verhalten der gesetzliche Tatbestand verwirklicht ist.

b) Beamte, die im Disziplinarverfahren nach § 9 G 131 freigesprochen worden sind, dürfen wegen des dort zur Entscheidung gestellten Sachverhaltes nicht nachträglich auf Grund des § 3 Nr. 3 a von den Rechten aus dem G 131 ausgeschlossen werden. Umgekehrt ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gem. § 9 G 131 wegen eines bereits durch eine Entscheidung nach § 3 Nr. 3 a erfaßten Sachverhaltes nicht zulässig.

3 Zu § 4:

- 3.1 Evakuierte, die nach dem Stichtag des § 4 Abs. 1 Nr. 1 in das Bundesgebiet zurückkehrten, konnten bisher, sofern nicht eine der übrigen Voraussetzungen des § 4 vorlag, Rechte nach dem G 131 nur geltend machen, wenn sie ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten hatten (vgl. mein nichtveröffentlichtes RdSchr. vom 6. März 1952 — B 3000 — 11819:IV). Diese Voraussetzung braucht wegen der Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes (BEvG) vom 26. September 1961 (BGBl. I S. 1753) geänderten Vorschrift des § 18 BEvG nicht mehr erfüllt zu sein.

§ 18 BEvG in der Neufassung bestimmt, daß Vorschriften, nach denen die Ausübung eines Rechts, die Geltendmachung von Ansprüchen oder die Erlangung einer Berufsstellung von dem Wohnsitz oder dem ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des BEvG an einem bestimmten Stichtag oder von einer besonderen Beziehung zu einem Land oder einer Gemeinde abhängig gemacht ist, auf Evakuierte nur mit der Maßgabe Anwendung finden, daß ihnen durch die Abwesenheit vom Ausgangsort keine Nachteile entstehen dürfen. Vom Inkrafttreten der Neufassung dieser Vorschrift an (1. Oktober 1961) können daher Evakuierte unabhängig davon, ob sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten hatten oder nicht, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Rechte nach dem G 131 geltend machen.

- 3.2 § 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes geändert worden. Anerkennungen als Sowjetzonenflüchtling,

die nach dem Inkrafttreten der Neufassung des § 3 BVFG ausgesprochen wurden, sind im Rahmen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 G 131 frühestens vom Tage des Inkrafttretens des Dritten Änderungsgesetzes zum BVFG an (6. Juli 1961) zu berücksichtigen. Ist der Antrag auf Gewährung von Versorgungsbezügen nach dem G 131 bereits vor dem Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes zum BVFG gestellt worden, sind Zahlungen vom Antragsmonat oder vom Tage des Zuzuges ab nur dann zu gewähren, wenn eine Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling auch nach dem früheren Recht möglich war.

4 **Zu § 4 b:**

Nach Abs. 4 wird als Unterhaltsbeitrag der bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 2 zustehende Versorgungsbezug bis zu 300,— DM monatlich voll, darüber hinaus in Höhe von 75 v. H. des Mehrbetrages gewährt. Diese Beschränkung gilt auch dann, wenn dadurch der Mindestversorgungsbezug unterschritten wird.

5 **Zu § 29 i. Verb. mit § 124 a BBG:**

5.1 Die Witwenabfindung ist von Amts wegen festzusetzen und zu zahlen; eines Antrages der Witwe bedarf es nicht.

5.2 Ruhte das Witwengeld im Zeitpunkt der Wiederverheiratung gem. § 158 oder § 160 Abs. 1 Nr. 3 BBG ganz oder teilweise, so ist der Witwenabfindung das Witwengeld zugrunde zu legen, das ohne Anwendung der genannten Ruhensvorschriften zu zahlen gewesen wäre.

5.3 Die Witwenabfindung ist gem. § 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

6 **Zu § 29 i. Verb. mit § 156 BBG:**

Bei den am 1. Oktober 1961 vorhandenen Versorgungsempfängern und ihren Hinterbliebenen ist der Ortszuschlag mindestens nach der Ortsklasse A anzusetzen, und zwar auch dann, wenn sie nach dem 1. Oktober 1961 ihren Wohnsitz nach einem Ort der Ortsklasse B verlegen. Diese Vorschrift gilt auch für die am 30. September 1961 vorhanden gewesenen Übergangsgeldeempfänger (einschließlich der Ruhensfälle), die mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten sind. Die Besitzstandswahrung gilt nicht für die am 1. Oktober 1961 neu hinzugekommenen Versorgungsempfänger.

7 **Zu § 35:**

7.1 Beamte z. Wv., die mit Ablauf des 30. September 1961 kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, erhalten durch die Neufestsetzung ihrer Bezüge Mitteilung über die Versetzung in den Ruhestand. Eine besondere Mitteilung ist nicht erforderlich.

Es bedarf auch keiner besonderen Mitteilung über den Eintritt der Dienstunfähigkeit in den Fällen, in denen ein Ruhestandsbeamter nach dem 30. September 1961 vor Vollendung des 62. Lebensjahres dienstunfähig wird. Die Dienstunfähigkeit hat künftig nur noch Bedeutung für die Anrechnung bzw. Nichtanrechnung von Arbeitseinkünften auf das Ruhegehalt. Mit der Entscheidung über die Nichtanrechnung von Arbeitseinkünften ist gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß Dienstunfähigkeit vorliegt.

7.2 Beamte z. Wv., die mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten sind, können, wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt infolge eines Dienst- oder Kriegsurlaubes dienstunfähig werden, keine Dienst- oder Kriegsurlauberversorgung erhalten.

7.3 In meinem nicht veröffentlichten RdSchr. vom 22. Dezember 1952 — B 3001 — 12984-IV — hatte ich darauf hingewiesen, daß Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb auf das Übergangsgeld nur insoweit anzurechnen sind, als steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden.

Inzwischen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. April 1961 — BVerwG II C 108.58 — entschieden, daß der nach den VV zu § 35 Nr. 3

Abs. 1 Buchstaben a) und b) G 131 (u. F.) zu berücksichtigende fiktive Arbeitslohn auch dann auf das Übergangsgeld anzurechnen ist, wenn in einem Geschäftsjahr kein steuerlicher Gewinn erzielt oder mit Verlust gearbeitet worden ist. Ich bitte, vom 1. Januar 1962 ab bei der Anrechnung von Arbeitseinkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb auf das Ruhegehalt gem. § 35 Abs. 4 G 131 nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu verfahren.

Von dem Bruttobetrag des Arbeitslohnes, der einem angestellten Leiter des Betriebes üblicherweise gezahlt werden würde, sind etwaige Werbungskosten, insbesondere die jeweiligen Pauschbeträge für Werbungskosten, abzusetzen.

8 **Zu § 42:**

Weihnachtszuwendungen bleiben bei einer Verteilung der Versorgungslast nach § 42 außer Betracht.

9 **Zu § 61:**

Bei der Abgabe von Versorgungsfällen an die durch Rechtsverordnung bestimmte Aufnahmeeinrichtung bzw. an den durch diese bestimmten Treuhänder sind die Versorgungsakten in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sich gerade befinden. Mit dem Übergang der Zuständigkeit ist die Aufnahmeeinrichtung für die Abwicklung aller Vorgänge zuständig geworden. Dies gilt auch für die Abwicklung von Überzahlungen und die Rückforderung von zu Unrecht gewährten Bezügen. Bei auftretenden Schwierigkeiten bitte ich die Akten an die nach der Rechtsverordnung zuständige oberste Dienstbehörde abzugeben, die für die Übernahme durch die Aufnahmeeinrichtung bzw. deren Treuhänder sorgen wird.

10 **Zu § 70:**

In den Fällen des § 70 Abs. 4 hat der Dienstherr, bei dem der Beamte auf Widerruf am 8. Mai 1945 im Dienst stand, oder der an seine Stelle getretene Dienstherr die Versorgungslast nach dem G 131 zu tragen.

11 **Zu Artikel II § 1 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes:**

11.1 Nach Artikel II § 1 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes bleiben die auf Grund der §§ 24, 24 b Abs. 3, §§ 24 c bis 24 e in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des G 131 eingetretenen Rechtsfolgen unberührt; ist ein Übergangsgeld gekürzt oder herabgesetzt worden, so bleibt diese Kürzung (Herabsetzung) auch beim Ruhegehalt oder bei der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages in Höhe des Ruhegehaltes, jedoch nicht über die Vollendung des 62. Lebensjahres oder den Eintritt der Dienstunfähigkeit hinaus, bestehen.

Diese Vorschrift erwähnt nicht die Kürzung des Übergangsgeltes auf Grund des bisherigen § 24 f. In diesen Fällen ist daher mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 das volle Ruhegehalt zu zahlen.

11.2 Bei Unterbringungsteilnehmern, die auf Grund des bisherigen § 24 c Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 die Eigenschaft als Unterbringungsteilnehmer und den Anspruch auf Übergangsgeld (nicht aber die Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung) verloren hatten, galt dies als Entlassung nach § 24 a Abs. 1 (§ 24 c Abs. 3). Die damit erworbene Anwartschaft auf einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des im Zeitpunkt der Entlassung erdienten Ruhegehaltes (sofern die Voraussetzungen des § 106 Abs. 1 Nr. 1 BBG erfüllt waren) bei Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres bleibt gem. § 71 m G 131 aufrechterhalten.

In den Fällen des bisherigen § 24 c Abs. 2 bleibt die Herabsetzung des Versorgungsbezuges um ein Fünftel auf die Dauer von 5 Jahren nach Eintritt des Versorgungsfalles gem. § 71 m weiterhin bestehen.

12 Zu Artikel II § 16 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes:

12.1 Nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst wiederverwendete Beamte z. Wv. und ihnen gleichzubehandelnde Personen, die nach § 35 Abs. 2 als entlassen gelten und aus der Wiederverwendung bis zum 30. September 1961 eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht erworben haben, gelten für die Zeit der Wiederverwendung auch dann als nachversichert, wenn die Wiederverwendung vor dem 30. September 1961 endete.

12.2 Wird einem nach § 35 Abs. 2 entlassenen Beamten ein Unterhaltsbeitrag gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 bewilligt, so hat dies keine Auswirkungen auf eine Nachversicherung nach Artikel II § 16 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes. Zur Vermeidung einer Doppelversorgung ist der Unterhaltsbeitrag in derartigen Fällen in angemessenem Umfang zu kürzen.

13 Zu Artikel VI Abs. 2 des Dritten Änderungsgesetzes:

Nach Artikel VI Abs. 2 Satz 3 des Dritten Änderungsgesetzes bedarf es eines Antrages auf die im Dritten Änderungsgesetz vorgesehenen verbesserten Leistungen nicht, wenn der Berechtigte nach den bisher geltenden Vorschriften Zahlungen erhält.

Renten aus der Nachversicherung gem. § 72 G 131 gehören zu den Zahlungen nach den Vorschriften des G 131. Ein Antrag auf Gewährung von Bezügen nach dem Dritten Änderungsgesetz ist daher nicht erforderlich, wenn der Berechtigte vor dem Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes eine Rente aus der Nachversicherung bezog. Die Durchführung der Nachversicherung allein macht jedoch einen Antrag nicht entbehrlich.

Eines Antrages bedarf es auch in den Fällen nicht, in denen die Bezüge nach dem G 131 im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Änderungsgesetzes voll ruhten.

Hinweise zur Anwendung des BBesG**14 Zu § 18:**

Die praktische Tätigkeit nach § 12 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 716), nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 981) oder nach den §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) gilt als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG. In diesen Fällen ist daher Kinderzuschlag zu gewähren, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch für die rückliegende Zeit.

15 Zu §§ 48 bis 48 d:

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 30. September 1961 zur Durchführung der §§ 48 bis 48 d BBesG vorläufige Hinweise gegeben, die ich, soweit sie im Rahmen des G 131 von Bedeutung sind, hiermit bekanntgebe.

15.1 Allgemeines

Durch Artikel IV des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 — BGBl. I S. 1361 — (Änderungsgesetz) ist § 48 BBesG über die Anpassung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge der aktiven Beamten neu gefaßt und in §§ 48 bis 48 d aufgegliedert worden. Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

15.2 Personenkreis

Der persönliche Geltungsbereich ist in § 48 n. F. unverändert geblieben. Bezugnahmen auf § 48 in früheren Vorschriften sind daher auch nach neuem

Recht weiterhin gültig (so insbesondere der Hinweis in § 2 der beiden Besoldungserhöhungsgesetze vom 8. Juni 1960 und vom 23. Dezember 1960, BGBl. I S. 324 und 1079).

15.3 Umfang der Anpassung

Neben der pauschalen Anpassung der Versorgungsbezüge, die für einen bestimmten Kreis von Versorgungsempfängern unverändert beibehalten wird (§ 48 b), gilt für die übrigen Versorgungsempfänger

a) die abstandsgleiche Überleitung in das neue Besoldungsrecht in Anlehnung an die seinerzeitige Überleitung der aktiven Beamten gem. § 37 BBesG (§ 48 a Abs. 1),

b) die individuelle Überleitung auf Antrag der Versorgungsempfänger durch Festsetzung des den Versorgungsbezügen zugrunde zu legenden Grundgehalts nach einem BDA, das nach den Vorschriften des BBesG neu zu ermitteln ist (§ 48 a Abs. 2).

15.4 Pauschale Anpassung

Die nach der Regelung des bisherigen § 48 vorgenommene Anpassung der Versorgungsbezüge an das Bundesbesoldungsgesetz gilt für einen Teil der Versorgungsempfänger unverändert weiter (§ 48 b neu). Einer Neufestsetzung der Versorgungsbezüge bedarf es in diesen Fällen nicht. Maßgebend ist wie bisher das Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war und das sowohl nach den jetzt in § 48 b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vomhundertsätzen als auch nach den beiden Erhöhungsgesetzen vom 8. Juni 1960 und 23. Dezember 1960 zu erhöhen war.

Diese Voraussetzungen liegen insbesondere vor bei den

a) Besoldungsgruppen in Reichsbesoldungsordnungen, die vor dem 1. Oktober 1927 galten,

b) Besoldungsgruppen A 8 c 1 bis A 8 c 5, A 9 b, A 10 c und A 12 i. d. F. des Gesetzes vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582),

c) Besoldungsgruppen der „Anlage zur Reichsbesoldungsordnung A“ für „Polizeibeamte beim Reichswasserschutz“ (entfallen infolge Auflösung des Reichswasserschutzes am 31. März 1931 durch Verordnung vom 26. März 1931 — RGBl. I S. 78 —),

d) Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung H,

e) Besoldungsgruppen der „Besoldungsordnung für die preußischen Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst“ vom 16. Mai 1928 (diese Besoldungsordnung war auch für die in den Reichsdienst übernommenen hauptamtlichen Lehrkräfte auf Grund des Gesetzes vom 4. Februar 1936 — RGBl. I S. 56 — weiterhin anzuwenden),

f) Besoldungsgruppen der den Reichsbesoldungsordnungen A und B nicht angeglichenen Besoldungsordnungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (vgl. Anl. VI zum BBesG),

g) Besoldungsgruppen, die auf keine Besoldungsordnung zurückzuführen sind,

h) Diäten, auch soweit sie in Höhe von Grundgehältern der Eingangsbesoldungsgruppen gewährt wurden.

15.5 Abstandsgleiche Überleitung

15.5.1 Alle Versorgungsbezüge, deren Bemessungsgrundlage das Grundgehalt einer Besoldungsgruppe in den in § 48 a Abs. 1 genannten Besoldungsordnungen mit Ausnahme der dort im einzelnen bezeichneten Besoldungsgruppen ist, sind neu festzusetzen. Ausgehend von der bisherigen Besoldungsgruppe, deren Grundgehalt der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegt, ist die neue Besol-

ungsgruppe nach der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes zu bestimmen. Bei einer Reihe von früheren Besoldungsgruppen sind ihnen entsprechende Besoldungsgruppen im Bundesbesoldungsgesetz nicht mehr vorgesehen; in der in Spalte 3 für diese Fälle ausgewiesenen Besoldungsgruppe ist nicht von der normalen Endstufe, sondern von einer vor dem Endgrundgehalt liegenden, in Spalte 4 jeweils bestimmten Dienstaltersstufe auszugehen. Das Grundgehalt dieser Dienstaltersstufe stellt in diesen Fällen das Endgrundgehalt dar, über das nicht hinausgegangen werden darf.

15.5.2 In der neuen Besoldungsgruppe (Spalten 3 und 4 der Anl. VII) sind die Versorgungsempfänger in die Dienstaltersstufe einzureihen, die vom Endgrundgehalt oder von der nach Spalte 4 der Anlage VII hierfür bestimmten Dienstaltersstufe den gleichen Abstand nach der Zahl der dazwischen liegenden Dienstaltersstufen hat wie die Dienstaltersstufe vom Endgrundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe (abstandsgleiche Überleitung). Maßgebend für die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe ist stets die nach dem BDA bisher errechnete Dienstaltersstufe. Das gilt auch, wenn ein Versorgungsempfänger bei Eintritt des Versorgungsfalles das Endgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe nicht erreicht hatte und seinen Versorgungsbezügen das Endgrundgehalt nur infolge des in § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BBesG a. F. festgelegten Erhöhungssatzes von 75 % zugrunde gelegt war.

15.5.3 Ruhegehaltfähige Zulagen, die bisher zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehörten, sind wie bisher zu berücksichtigen, jedoch gegenüber dem bis 1945 geltenden Satz einheitlich um 65 v. H. und um die Prozentsätze der beiden Erhöhungsgesetze zu verbessern. In der Anlage sind die nach dem Stande vom 1. Januar 1961 maßgebenden Sätze derjenigen Zulagen zusammengestellt, die im Reichsbesoldungsgesetz der Höhe nach festgesetzt waren. Verringert sich die Bemessungsgrundlage für die Versorgungsbezüge dadurch, daß eine hierzu gehörende ruhegehaltfähige Zulage vom 1. Oktober 1961 an nicht mehr wie bisher um die Sätze von 75 oder 80 v. H. zu erhöhen ist, so ist ein Ausgleich nach § 48 a Abs. 4 zu gewähren.

Neue ruhegehaltfähige Stellenzulagen sind nur gemäß den Fußnoten 3, 4 und 7 der Anlage VII zum BBesG zugrunde zu legen.

15.5.4 Verfahrensmäßige Durchführung bei Anwendung des § 48 a Abs. 4 Satz 2 BBesG n. F.

Bei der Anwendung der bezeichneten Vorschrift ist in der Weise zu verfahren, daß zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage VII zum BBesG) und dem bisherigen Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) tritt. Der sich hiernach ergebende Gesamtbetrag ist der Berechnung des Versorgungsbezuges zugrunde zu legen.

15.6 Die Bearbeitung von Anträgen auf BDA-Festsetzung ist zunächst zurückzustellen. Über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in diesen Fällen folgt besondere Weisung.

Anlage

Tabelle

der zu den Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes 1927 vorgesehenen Zulagen in der ursprünglichen und in der ab 1. Januar 1961 geltenden Höhe.

[Zu Fußnote 1) der Anlage VII des BBesG].

Jahresbetrag DM	Monatsbetrag ab 1. 1. 1961 DM
3 600	572,03
2 400	381,35
2 040	324,16

Jahresbetrag DM	Monatsbetrag ab 1. 1. 1961 DM
2 000	317,82
1 680	266,95
1 500	238,35
1 440	228,81
1 200	190,68
1 000	158,92
960	152,54
840	133,48
800	127,14
720	114,41
600	95,35
500	79,47
480	76,27
400	63,60
300	47,68
200	31,80
150	23,85
120	19,08

— MBl. NW. 1962 S. 212.

611161

Grunderwerbsteuer; hier: Verlängerung der Frist des § 4 Absatz 2 Satz 1 GrESTG für Fälle des § 4 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a GrESTG

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 12. 1961 — Z B 1 — 0.64

Zu Ihrer Unterrichtung gebe ich den Erl. des Finanzministers an die Oberfinanzdirektionen des Landes vom 5. Oktober 1961 — S 4506 — 4 — VC 2 — bekannt:

„Im § 4 Absatz 2 GrESTG ist u. a. eine Nacherhebung der Grunderwerbsteuer für die Fälle vorgesehen, in denen Grundstücke, die zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Straßen, öffentlichen Plätzen und öffentlichen Erholungs-, Wald- und sonstigen Grünanlagen erworben wurden, nicht innerhalb von fünf Jahren dem steuerbegünstigten Zweck zugeführt worden sind. Die durch die erhöhte Siedlungstätigkeit und den steigenden Verkehr bedingten umfangreichen und schwierigen Planungs- und Erschließungsaufgaben der öffentlichen Hand lassen insbesondere auch wegen der langwierigen Grundstücksverhandlungen mit den von den Straßenbaumaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümern oft eine fristgerechte Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks nicht zu.

Ich bin daher aus allgemeinen Billigkeitsgründen gemäß § 131 AO damit einverstanden, daß die im § 4 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a GrESTG bezeichneten Erwerbsvorgänge auf Antrag erst mit dem Ablauf von zehn Jahren der Steuer unterliegen, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist.

Die für die anderen steuerbegünstigten Erwerbsvorgänge (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a) vorgeschriebene Fünfjahresfrist des § 4 Absatz 2 wird durch diese Regelung nicht berührt.

Der Erlaß ist in allen noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Fällen anzuwenden.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.“

An den Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1962 S. 215.

8300

Erstattung der von Fürsorgebehörden für Berechtigte nach § 10 Abs. 2 und 3 BVG aufgewendeten Heilfürsorgekosten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 1. 1962 —
II B 3 — 4086 — (2 62)

Nach Nr. 10 Buchstabe f der Verwaltungsvorschriften zu § 14 BVG a. F. konnten die Fürsorgebehörden, die aus-
hilfsweise Heilbehandlungskosten übernommen hatten,
nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschriften zu
§ 14 Abs. 3 BVG a. F. Ersatz erhalten. Die Verwaltungsvorschriften vom 14. 8. 1961 (Bundesanzeiger Nr. 161) zu
§ 14 BVG enthalten eine solche Vorschrift nicht mehr,
weil eine Inanspruchnahme der Fürsorgebehörden nicht
erforderlich und auch nicht wünschenswert erscheint. So-
fern in einzelnen Fällen aus Gründen, die sich nicht vor-
aussehen lassen, dennoch Fürsorgebehörden in Anspruch
genommen werden müssen, bitte ich, die von den Für-
sorgebehörden aushilfsweise verauslagten Kosten nach
Einzeleistungen unter Vorlage des ordnungsge-
mäßigen Nachweises über ärztliche Behandlung und Ver-
ordnungen in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 5
BVG zu erstatten.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1962 S. 216.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 10. 1. 1962

I.

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche
Vorschlagswesen hat in seiner 67. Sitzung am 25. 7. 1961,
seiner 68. Sitzung am 19. 10. 1961, seiner 69. Sitzung am
16. 11. 1961 und seiner 70. Sitzung am 7. 12. 1961 die
nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landes-
verwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

**1. Einführung eines neuen Verfahrens zum Gummieren
von Briefumschlägen in den Strafvollzugsanstalten**

(Die Einsender haben ein Arbeitsgerät entwickelt, mit
dessen Hilfe das Gummieren der Briefumschläge er-
heblich beschleunigt und auf geringerem Raum durch-
geführt werden kann. Die entscheidende Beschleunigung
des Arbeitsprozesses wird durch Einsatz von In-
frarotlampen erzielt. Durch den Einsatz des Gerätes
sind zwei Arbeitskräfte für andere Arbeiten frei ge-
worden)

Belohnung: 400,— DM

Einsender: Regierungsoberinspektor H. Habel,
Werkmeister H. Trippe,
Werkmeister H. Schäfer und
Oberwachmeister E. Kretschmer,
Bochum, Strafgefängnis und
Untersuchungshaftanstalt

**2. Vereinfachtes Verfahren bei der Abrechnung von Heil-
behandlungskosten durch die Versorgungsämter**

(Der Einsender hat ein Formblatt entwickelt, das eine
schnellere Abrechnung mit den Krankenkassen ermög-
licht. Darüber hinaus tritt durch Verzicht auf einen
Entwurf eine weitere Arbeitserleichterung und eine
Entlastung der Kanzlei ein)

Belohnung: 150,— DM

Einsender: Regierungsoberinspektor F. Girth,
Düsseldorf, Versorgungsamt

**3. Einschränkung der Übersendung des Landeskriminal-
blatts an Justizbehörden**

(Die Unterrichtung der Gerichte und Vollzugsanstalten
durch das Landeskriminalblatt hat sich inzwischen als
nicht notwendig erwiesen und ist deshalb eingestellt
worden)

Belohnung: 150,— DM

Einsender: Justizinspektor L. Sieberichs,
Solingen, Amtsgericht

**4. Anschaffung von Adressieranlagen bei den Ämtern für
Flurbereinigung und Siedlung**

(Der Einsatz der Adressieranlagen ermöglicht einen zü-
gigeren Arbeitsablauf bei der Fertigung von Ladungen
zu Planwunsch-, Planvorlage- und Plannachtragsvor-
lageterminen mit zahlreichen Teilnehmern)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter
H. Clemens,
Köln, Amt für Flurbereinigung und
Siedlung

**5. Umbau des Vergrößerungsgerätes „Focomat“ in ein
Punktlichtvergrößerungsgerät (Justizverwaltung)**

(Das umgebaute Vergrößerungsgerät liefert klarere
und schärfere Bilder, die sich vor allem bei der Schrift-
dokumentation besonders bewähren)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Justizinspektor J. Stephan,
Bochum, Amtsgericht

**6. Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. 7.
1957 (GV. NW. S. 216)**

[Der Einsender hat eine Änderung der §§ 6 Abs. 2
und 19 des VwVG vorgeschlagen, um dadurch eine
Straffung des Vollstreckungsverfahrens bei der Voll-
streckung wegen Geldforderungen und eine Vereinfachung
des Arbeitsablaufs bei den Vollstreckungsbe-
hörden zu erzielen. Der Vorschlag ist im wesentlichen
in die Regierungsvorlage zum Entwurf eines Ände-
rungsgesetzes zum VwVG (Landtagsdrucksache Nr.
505) übernommen worden]

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Stadtoberinspektor
F. Zettelmeyer,
Gevelsberg, Stadtverwaltung

**7. Einschränkung der Meldungen der Justizbehörden an
die Straßenverkehrsbehörden**

Belohnung: 75,— DM

Einsender: Justizinspektor L. Sieberichs,
Solingen, Amtsgericht

**8. Verbesserung der Aktenhülle für gerichtliche Straf-
verfügungen**

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizinspektor H. Barwitzki,
Moers, Amtsgericht und
Justizinspektor Th. Schultes,
Krefeld-Uerdingen, Amtsgericht

**9. Unmittelbare Benachrichtigung der Versorgungsemp-
fänger von Entscheidungen über Beihilfe- und Unter-
stützungsanträge durch die Festsetzungsstelle (Ober-
landesgericht)**

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizoberinspektor
H. Eggenstein,
Münster, Amtsgericht

**10. Bekanntgabe eines Verzeichnisses der Religionsge-
meinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des
öffentlichen Rechts besitzen**

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Stadtinspektor P. Gymnich,
Mönchengladbach, Stadtverwaltung

11. Besondere Kennzeichen der Fälle, die nicht im maschinellen Lohnsteuerjahresausgleich bearbeitet werden können
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuerobersekretär W. Grube, Düsseldorf, Lochkartenzentrale der Finanzverwaltung des Landes NW
12. Unmittelbarer Schriftverkehr zwischen Oberfinanzdirektionen und Ruhegehaltsempfängern und Fortfall der Personalnebenakten bei den Betreuungsfinanzämtern
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuersekretär W. Meistner, Duisburg, Finanzamt Süd
13. Einführung einer Kraftfahrzeugkarteikarte für Dienstkraftfahrzeuge und beamteneigene Kraftfahrzeuge
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter E. Oedingen, Köln, Oberfinanzdirektion
14. Aufnahme eines Hinweises über den Zeitpunkt der Zustellung der Widerspruchsentscheidung in den Akten der Widerspruchsbehörde
Einführung eines Vordrucks zur Benachrichtigung der Widerspruchsbehörde über die Erhebung einer Verwaltungsklage
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Stadtinspektor A. Schmidt, Witten, Stadtverwaltung
15. Umstellung der Kraftfahrzeugakten
Verzicht auf die Wiederverwendung von Sollüberwachungskarten bei Wiedenzulassung von Kraftfahrzeugen
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steueramtmann H. Thieme, Lübbecke, Finanzamt
16. Änderung des Verfahrens bei der Einholung der Stellungnahme des Innen- und des Finanzministers zu den dem Kabinett vorzulegenden Personalvorschlägen
Belohnung: 50,— DM
17. Siegelung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen durch Eindruck eines Trockenstempels aus Metall
Belohnung: 50,— DM
18. Eindruck des Finanzamtes und des Ortes in den Einheitswertbescheid und Grundsteuermeßbescheid (EW 10 D)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter von Aschen, Lübbecke, Finanzamt
19. Aufstellung eines Kataloges über die Fälle, in denen bei Veränderung der persönlichen Verhältnisse eine Vergleichsmittelteilung anzufertigen ist (Zahlung von Orts- und Kinderzuschlag)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Justizinspektor W. Balensiefer, Köln, Oberjustizkasse
20. Verzicht auf die Überweisungskosten bei der Rückzahlung überzahlter Vorschüsse auf Krankenhausaufenthaltskosten
Belohnung: 25,— DM
Einsender: H. Becker, Münster
21. Fortfall der Übersendung von gemeindlichen Grundsteuerbescheinigungen an die staatlichen Forstämter
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Gemeindeamtmann E. Blum, Brauweiler, Gemeindeverwaltung
22. Redaktionelle Ergänzungen des Vollstreckungsplanes für das Land NW
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Justizinspektor W. Farwer, Münster, Amtsgericht
23. Übersendung einer Kontrollmitteilung an die Veranlagungsdienststellen bei Pfändung oder Abtretung von Forderungen des Steuerschuldners an Dritte
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steuerinspektor z. A. W. Giesecke, Duisburg, Finanzamt Süd
24. Änderung des Vordrucks „V-Liste“ (Finanzverwaltung)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steuerinspektor G. Goertz und Steuersekretär H. Held, Aachen, Finanzamt Stadt
25. Herstellung der Vordrucke der Finanzverwaltung „Est 4“, „GewSt 3E“, „VM 15“ und „VM 16“ in Blockform
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steuerinspektor D. Grütner, Bünde, Finanzamt
26. Eindruck der Kalendermonate in die Zusammenstellung zur Beschäftigungsliste der Strafvollzugsanstalten (Vordruck AV 32)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Regierungsoberinspektor H. Habel, Bochum, Strafgefängnis und Untersuchungsanstalt
27. Angleichung des § 99 Abs. 1 der Gemeindeordnung an das geänderte Haushaltsjahr
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Landesoberinspektor H. Hollmann, Köln, Landschaftsverband Rheinld.
28. Einführung eines Vordrucks „Antrag auf Befreiung von Säumniszuschlägen“ im Durchschreibeverfahren
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steuerinspektor H. Kaula, Gelsenkirchen, Finanzamt Süd
29. Änderung des Vordrucks zur Einforderung von Säumniszuschlägen (Kass 10)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter J. Keßen, Hagen, Finanzamt
30. Aufnahme einer Zusatzvereinbarung über den Gerichtsstand in die Arbeitsverträge mit Angestellten der Arbeitsgerichte, wodurch die Zuständigkeit eines anderen Arbeitsgerichtes als des Beschäftigungsgerichtes vereinbart wird
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Regierungsamtmann Latatz, Düsseldorf, Landesarbeitsgericht
31. Aufstellung einer Tabelle über den Grundbetrag für die Gewinnermittlung bei Schätzungslandwirten
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steueranwärter A. Lehbrink, Detmold, Finanzamt

32. Änderung des Vordrucks „Beitr Nr 34 Fin Min NW“ (Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: A. Lemacher,
Paderborn, Finanzamt
33. Eindruck der Ortsbezeichnung auf Aktenumschlägen (Justizverwaltung)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Oberamtsrichter
Dr. jur. K.-G. Lipschitz,
Düsseldorf, Amtsgericht
34. Einführung eines von den Gerichtskassen zu verwendenden Vordrucks für Anfragen über Eintragungen in die Schuldnerkartei
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Oberamtsrichter
Dr. jur. K.-G. Lipschitz,
Düsseldorf, Amtsgericht
35. Einführung eines Feldes für Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Steuerpflichtigen auf der Sollkarte
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter P. Meyer,
Herford, Finanzamt
36. Einführung eines Vordrucks für Anschlußverfügungen zur Verfügung über die Aufteilung der Vermögensabgabe (Lastenausgleich)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steueroberinspektor H. Römer und
Steuerinspektor K.-H. Wiemhoff,
Hagen, Finanzamt
37. Einführung einer Formel zur Errechnung des Einkommens bei Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen für Wohngebäude gemäß § 7 b EStG
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steuerinspektor H. Stark,
Köln, Finanzamt Ost
38. Monatliche bzw. vierteljährliche Übergabe erledigter Sollüberwachungskarten-Kraft an den Verwalter für abgeschlossene Sollkarten
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steueramtman H. Thieme,
Lübbecke, Finanzamt
39. Einführung eines Vordrucks für Anfragen nach dem besonderen Einheitswert für Grundbesitz im Zustand der Bebauung
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steuerinspektor G. Wedig,
Wuppertal-Barmen, Finanzamt
40. Einführung eines Vordrucks für Anfragen nach dem Anteil an Gewinn oder Vermögen von Gesellschaften (für Einkommen- und Vermögenssteuer)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steuerinspektor G. Wedig,
Wuppertal-Barmen, Finanzamt
41. Änderung des Berechnungsbogens und -bescheides zur Festsetzung der einheitlichen Gewerbesteuermeßbeiträge für mehrere Jahre (GewSt 2:3 M)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steueramtman P. Wiedenbruch,
Iserlohn, Finanzamt
42. Ergänzung des Vordrucks „Stund Nr. 4 Aussetzungsverfügung“
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steueramtman P. Wiedenbruch,
Iserlohn, Finanzamt
43. Ergänzung des Vordrucks „Kraft Nr. 1 Fin Min NW — Anmeldung zur Kraftfahrzeugsteuer“
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steuersekretär E. Witte,
Lübbecke, Finanzamt
44. Aufdruck des Zeitpunktes der Auflage in Vordrucken der Finanzverwaltung
Belohnung: 25,— DM
45. Einführung eines Vordrucks für die Ablehnung der Erstattung der Kraftfahrzeugsteuer
Belohnung: 25,— DM
- Zu den Nrn. 16, 17, 44 und 45 werden die Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

II.

Dem Interministeriellen Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen sind bisher 3575 Vorschläge zugegangen, davon 527 Vorschläge im Jahre 1961. Insgesamt wurden 439 Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und mit 29 125,— DM belohnt. Darüber hinaus hat der Interministerielle Ausschuß 430 weiteren Vorschlägen, die nach ihrem Inhalt besonderen Anlaß dazu boten, Buchpreise zuerkannt.

An die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1962 S. 216.

Innenminister

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 5. 1. 1962 —
I C 1 / 17—66.120

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

dem Schüler Uwe Ernst Imgenberg,
Bad Sassendorf, Luisenstr. 2

Herrn Robert Kraus,
Essen-Uberuhr, Kevelohstr. 67

Herrn Gerhard Kleine-Herzbruch,
Sprockhövel Ennepe-Ruhr-Kreis, Elberfelder Str. 198

Herrn Eduard Wenigmann,
Sprockhövel Ennepe-Ruhr-Kreis, Elberfelder Str. 187

Herrn Winfried Frings,
Mülheim-Ruhr, Auerstr. 76, z. Z. Versorgungs-Bat. 326,
Bremen-Vahr

Herrn August Taprogge,
Neheim-Hüsten, Krs. Arnsberg, Apothekerstr. 21

Herrn Alois Kappert,
Velbert, Schulstraße 22

Herrn Dr. Edo Rost,
Delecke Nr. 92, Krs. Soest

dem Schüler Ralf Lettow,
Ittenbach b. Königswinter, Olbergringweg

dem Schüler Heinz Mooren,
Essen, Neue Liebe 4

dem Schüler Rainer Guth,
Essen, Neue Liebe 9

dem Schüler Hans-Joachim Fischer,
Münster, Bispinghof 18

Herrn Helmut Hausherr,
Fischbacherhütte, Krs. Altenkirchen, Hauptstr. 26

Herrn Georg Paul Krause,
Günne, Haus Runte, Möhnese, Krs. Soest

Herrn Siegfried Neerfeld,
Witten, Galenstr. 31

Herrn Johann Uferland,
Kempfen Ndrh., Ludwig-Jahn-Straße

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens
erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsme-
daille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1962 S. 218.

**Haus- und Straßensammlung
des DEUTSCHEN ROTEN KREUZES**

Bek. d. Innenministers v. 5. 1. 1962 —
I C 3 / 24 — 11.12

Dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Nord-
rhein in Düsseldorf und Westfalen-Lippe in Münster —
habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 3. 3.
bis 16. 3. 1962 eine Haus- und Straßensammlung im Lande
Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Der Reinertrag ist
für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

— MBl. NW. 1962 S. 219.

Arbeits- und Sozialminister

**Bekanntmachung
über ungültig erklärte oder widerrufenen
Sprengstofferaubnisscheine**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 1. 1962 —
III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine sind für
ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Dirk Springorum, Aachen, Im Brockenfeld 7	B 21/59	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Aachen
Fritz Eichmann, Bellenberg i. L., Nr. 44	B 123/60	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Detmold

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Richard Pietza, Hörste Nr. 213, Kr. Detmold	B 146/60	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Detmold
Heinrich Bohne, Oppenwehe Nr. 231, Kr. Lübbecke	B 1/59	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Minden
Werner Klatt, Herford (Westf.), Diebrocker Str. 19	P 8/59	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Minden
Wilhelm Kra- jewski, Dornap, Düsseldorfer Str. 7	B 15 L/60	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Düssel- dorf
Walter Breitmoser, Selm (Westf.), Eichenstr. 13	B 5/61	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Essen
Hans Roggendorf, Herchen, Auf der Hardt 1	B 55/58	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Bonn
Josef Kurenbach, Kalkar Euskirchen	B 24/60	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Bonn
Peter Schmitz, Sand Oberpleis, Siegkreis	B 6/60	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Bonn
Kurt Schmidt, Eitorf (Sieg), Markt 5	B 2/59	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Bonn
Heinrich De Lo- renzo-Buzzo, Köln-Buchforst, Archimedesstr. 35	A K 458/61	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Köln
Jürgen Karkowski, Brunohl-Erbland	B K 412/60	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Köln
Erwin Wilzoch, Kotthausen, Bez. Köln	B K 463/61	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Köln
Martin Bartsch, Erlenhagen bei Gummersbach, Hauptstr. 41	B 53/60	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Siegen

— MBl. NW. 1962 S. 219.

**Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem
1. Dezember 1961 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Januar 1962**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 1. 1962 — II C 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
12984	Tarifvertrag vom 18. 12. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der Bundesvermögensverwaltung vom 27. 7. 1960 / 30. 9. 1960 / 24. 1. / 24. 5. 1961	1. 10. 1961	3145/14
12985	Tarifvertrag über die Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes für die Waldarbeiter der Länder vom 17. 11. 1961	1. 5. 1961	3730/3
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
12986	Tarifvertrag vom 21. 11. 1960 zur Änderung des Abschn. D. (§§ 51 bis 63) — Hausbrand — des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 15. 5. 1953 und der Richtlinien über die Abgabe von Hausbrandkohlen an Berginvaliden und deren Witwen des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus	1. 1. 1961	1938/11
12987	Tarifvertrag vom 21. 11. 1960 zur Ergänzung der tariflichen Bestimmungen über den Bezug von Hausbrandkohlen für die Arbeiter des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 15. 5. 1953 / 21. 11. 1960	1. 1. 1961	1938/12
12988	Tarifvertrag vom 21. 11. 1960 über die Einkommensrichtsätze für die Bedürftigkeitsprüfung gemäß § 66 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 15. 5. 1953	1. 1. 1961	1938/13
12989	Tarifvertrag vom 5. 12. 1960 zur Änderung des Abschn. IV (§§ 53 bis 59) — Hausbrand — des Manteltarifvertrages für die techn. und kaufm. Angestellten des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 4. 1. 1955 / 16. 7. 1959 / 12. 5. 1960 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1961	2363/19
12990	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Bergbau-Angestellten	1. 1. 1961	2363/20
12991	Tarifvertrag vom 5. 12. 1960 zur Ergänzung der tariflichen Bestimmungen über den Bezug von Hausbrandkohlen für die techn. und kaufm. Angestellten des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 5. 12. 1960 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1961	2363/21
12992	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Bergbauangestellten	1. 1. 1961	2363/22
12993	Tarifvertrag über die Einkommensrichtsätze für die Bedürftigkeitsprüfung vom 5. 12. 1960 gemäß § 59 e des Manteltarifvertrages für die techn. und kaufm. Angestellten des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 4. 1. 1955 / 5. 12. 1960 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1961	2363/23
12994	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Bergbauangestellten	1. 1. 1961	2363/24
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
12995	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Glas- und Spiegelmanufaktur N. Kinon GmbH., Aachen vom 24. 11. 1961	1. 7. 1961/ 1. 8. 1961/ 1. 4. 1962	2582/9
12996	Tarifvertrag vom 24. 11. 1961 zur Änderung des § 11 (Urlaub) des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Glas- und Spiegelmanufaktur N. Kinon GmbH., Aachen vom 13. 7. 1958	1. 1. 1962	2582/10
12997	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge der Firma OSTARA, Mosaik- und Wandplattenfabrik, Osterrath-Ndrhh. vom 8. 11. 1961	1. 10. 1961	2600/22
12998	Vereinbarung über ein Lohnbild und über die Neuregelung der Löhne bei der Firma Rheinische Ziehglass Aktiengesellschaft, Porz-Urbach vom 29. 11. 1961	1. 12. 1961	2928/10

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
12999	Arbeitszeitabkommen für die Arbeiter der Werke Gelsenkirchen-Rothhausen und Wesel der Deutsche Libbey-Owens-Gesellschaft für maschinelle Glasherstellung AG. (Delog). Gelsenkirchen-Rothhausen vom 23. 10. 1961	1. 4. 1962	2940/6
13000	Arbeitszeitabkommen vom 26. 10. 1961 zum § 4 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten der Hohlglasindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 10. 2. 1958	1. 9. 1961/ 1. 1. 1963/ 1. 1. 1965	3158/9
13001	Tarifvereinbarung vom 26. 10. 1961 zur Änderung der §§ 5, 6 und 14 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten der Hohlglasindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 10. 2. 1958	1. 11. 1961	3158/10
13002	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Gruppe I (Vollautomaten) der hohlglaserzeugenden Industrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz vom 27. 11. 1961	1. 9. 1961/ 1. 1. 1962	3158/11
13003	Gehaltstarifvertrag wie vor für die Gruppe II (halbautomatische und Mundblasbetriebe) ohne das Land Rheinland-Pfalz	1. 9. 1961/ 1. 1. 1962	3158/12
13004	Vereinbarung über eine neue Lohn tafel für die Ringsdorff-Werke GmbH, Ringsdorff-Werke KG. und Dr. Sievers & Co. KG., Bad Godesberg-Mehlem vom 1. 12. 1961	1. 1. 1962	3186/9
13005	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Firma OSTARA, Mosaik- und Wandplattenfabrik, Osterrath/Ndrhh. vom 8. 11. 1961	1. 10. 1961	3451/3
13006	Lohntarifvertrag für das Bildhauer- und Steinmetzhandwerk und die sonstigen marmorverarbeitenden Handwerksbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 24. 7. 1961	1. 8. 1961	3507/2
13007	Zusatzvereinbarung vom 30. 9. 1961 zum Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter in Betrieben der Glasschmucksteinherstellung im Bundesgebiet vom 26. 1. 1961	1. 2. 1961	3625/5
13008	Manteltarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der in Porz ansässigen Unternehmen der flachglaserzeugenden Industrie vom 14. 12. 1961 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1962	3884
13009	Manteltarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Spiegelglaswerke Germania Aktiengesellschaft, Porz-Urbach vom 14. 12. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1962	3884/1
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
13010	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des metallverarbeitenden Handwerks im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1961	1. 1. 1962	3890
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
13011	Lohntarifvertrag für die chemische Industrie im Landesteil Westfalen vom 23. 11. 1961	1. 10. 1961	1815/26
13012	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 7. 12. 1961	1. 10. 1961/ 1. 1. 1962	2980/32
13013	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 7. 12. 1961	1. 10. 1961/ 1. 1. 1962	2980/33
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
13014	Gehaltstarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Angestellten und Meister der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg. Bez. Osnabrück vom 9. 11. 1961	1. 10. 1961	314/24
13015	Tarifvertrag über die Vergütungen für die kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg. Bez. Osnabrück vom 9. 11. 1961	1. 10. 1961	314/25

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
13016	Gehaltsabkommen für die Angestellten, Meister, Musterzeichner, Patroneure, Kartenschläger und Lehrlinge der Textilindustrie am linken Niederrhein vom 1. 12. 1961	1. 11. 1961	2488/10
13017	Arbeitszeitabkommen für die Angestellten, Meister, Musterzeichner, Patroneure, Kartenschläger und Lehrlinge der Textilindustrie am linken Niederrhein vom 1. 12. 1961	1. 11. 1961/ 1. 1. 1962/ 1. 1. 1963	2488/11
13018	Tarifvertrag über die Vergütungen für die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg. Bez. Osnabrück vom 9. 11. 1961	1. 10. 1961	2645/17
13019	Lohntarifvertrag für die Firmen Hermann Ehlers, Krefeld und Krefelder Möbelstoffweberei Walter Matuschak, Hüls b. Krefeld vom 8. 11. 1961	1. 11. 1961	3565/9
13020	Lohntarifvertrag für die Firma Crefelder Baumwollspinnerei, Krefeld vom 8. 11. 1961	1. 11. 1961	3565/10
13021	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 21. 11. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 11. 1961	3740/4
13022	Gehaltstarifvertrag vom 18. 12. 1961 wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VDT	1. 11. 1961	3740/5
13023	Arbeitszeitabkommen für die Angestellten der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 21. 11. 1961 zu § 2 Ziff. 1 des Manteltarifvertrages vom 9. 2. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung)	1. 1. 1962/ 1. 1. 1963	3740/6
13024	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1962/ 1. 1. 1963	3740/7
13025	Arbeitszeitabkommen vom 19. 12. 1961 wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VDT	1. 1. 1962/ 1. 1. 1963	3740/8
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
13026	Tarifvereinbarung für Kraftfahrer und Beifahrer im Werkfernverkehr der Firma Betriebsgesellschaft der Fr. Möller'schen Werke GmbH., Brackwede i. W. vom 3. 10. 1961	1. 7. 1961	3862/4
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
13027	Tarifvertrag vom 15. 11. 1961 zur Änderung der Löhne aus dem Tarifvertrag für die Arbeiter des Zweigbetriebs Hille der Firma Lippische Celluloidwarenfabrik Knigge & Lindloff, Schötmar Lippe vom 21. 12. 1959	1. 9. 1961	3529/2
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
13028	Lohntarifvertrag für das Konditorenhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 11. 1961	1. 11. 1961	1610/8
13029	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Lehrlingsvergütungen sowie der Arbeitszeit für die westfälisch-lippischen Handlungsmühlen v. 20. 11. 1961	20. 11. 1961	1691/11
13030	Vereinbarung vom 9. 11. 1961 zur Erhöhung der Gehälter und Erziehungsbeihilfen und zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten der Brauereien und selbständigen Handlungsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 1956 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1961	2780/22
13031	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Brauereien und selbständigen Handlungsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 16. 11. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 9. 1961	2780/23
13032	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG .	1. 9. 1961	2780/24
13033	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 9. 1961	2780/25

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
13034	Vereinbarung vom 9. 11. 1961 zur Erhöhung der Löhne, Gehälter und Erziehungsbeihilfen sowie zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 8. 10. 1960 und des Rahmentarifvertrages für Arbeiter vom 19. 12. 1957 und des Rahmentarifvertrages für Angestellte vom 16. 7. 1956 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 9. 1961	3125/5
13035	Lohn-tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 16. 11. 1961	1. 9. 1961	3125/6
13036	Lohn-tarifvertrag für die Mineralbrunnen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 10. 1961	1. 9. 1961	3676/1
13037	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Mineralbrunnen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 10. 1961	1. 9. 1961	3785/7
13038	Lohn- und Gehaltstarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Brauereien des Siegener Brauereiverbandes vom 9. 12. 1961	1. 9. 1961/ 1. 1. 1962	3829/1
13039	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Hochwald-Milchwerke GmbH., Thalfang, Werk Ibbenbüren-Westf. vom 12. 10. 1961	1. 11. 1961	3893
13040	Lohn-tarifvertrag für die Firma Hochwald-Milchwerke GmbH., Thalfang, Werk Ibbenbüren-Westf. vom 28. 11. 1961	1. 11. 1961/ 1. 4. 1962/ 1. 7. 1962	3893/1
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
13041	Lohn-tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 20. 10. 1961	21. 10. 1961	3170/29
13042	Arbeitszeitabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 20. 10. 1961	21. 10. 1961/ 1. 1. 1962	3170/30
13043	Tarifvertrag über die Vergütungen für die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 20. 10. 1961	1. 10. 1961	3170/31
13044	Tarifvertrag über Nebenabreden anlässlich des Abschlusses des Lohn-tarifvertrages für die Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 20. 10. 1961	21. 10. 1961	3170/32
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
13045	Lohn-tarifvertrag für das Glaserhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 10. 1961	1. 10. 1961	2140/17
13046	Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der gesundheitstechnischen Betriebe der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1961	1. 1. 1962	3895
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
13047	Tarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Gasanstalt Betriebsgesellschaft mbH., Bad Oeynhausen vom 8. 3. 1960	1. 3. 1960	3883
13048	Gehaltsabkommen für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Gasanstalt Betriebsgesellschaft mbH., Bad Oeynhausen vom 14. 11. 1961	1. 10. 1961	3883/1
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
13049	Lohn-tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Georg Zacharias, Unternehmen für Außenwerbung, Düsseldorf, vom 20. 11. 1961	1. 11. 1961	2646/5
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
13050	Tarifvereinbarung vom 23. 11. 1959 zur Änderung der §§ 2, 3 und 7 der Tarifvereinbarung über die Gewährung von Weihnachtsgewährungen an Angestellte der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 22. 11. 1954 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	Weihnachten 1959	2306/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
13051	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . . .	Weihnachten 1959	2306:8
13052	Tarifvereinbarung vom 28. 11. 1961 zur Änderung der Tarifvereinbarung über die Gewährung von Weihnachtsgeldern an Angestellte der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 23. 11. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	Weihnachten 1961	2306:9
13053	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . . .	Weihnachten 1961	2306:10
13054	Tarifvereinbarung vom 23. 11. 1959 zur Änderung der §§ 2 und 3 der Tarifvereinbarung über die Gewährung von Weihnachtsgeldern für die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 22. 11. 1954	Weihnachten 1959	2307:4
13055	Tarifvereinbarung vom 28. 11. 1961 zur Änderung der Tarifvereinbarung über die Gewährung von Weihnachtsgeldern an die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 23. 11. 1959	Weihnachten 1961	2307:5
13056	Vereinbarung vom 2. 11. 1961 zur Änderung der Mantelbestimmungen und der Einkommensstaffel des Tarifvertrages für die Deutsche Beamten-Versicherung und Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft vom 7. 7. 1960	1. 10. 1961	3665:1
13057	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 30. 9. 1961 zum Tarifvertrag über die Vergütungen für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 16. 6. 1961	1. 4. 1961	3851/1
13058	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet vom 12. 6. 1961	1. 4. 1961	3885
13059	Tarifvertrag über eine Nachtdienstentschädigung für die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet vom 18. 9. 1961	1. 7. 1961	3885:1
13060	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Knappschaften im Bundesgebiet vom 14. 6. 1961	1. 4. 1961	3886
13061	Tarifvertrag über eine Nachtdienstentschädigung für die Arbeiter der Knappschaften im Bundesgebiet vom 19. 9. 1961	1. 7. 1961	3886:1
13062	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Knappschaften im Bundesgebiet vom 20. 7. 1961	1. 4. 1961	3887
13063	Tarifvertrag über ein Weihnachtsgeld für die Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf im Jahre 1961 vom 6. 11. 1961	Weihnachten 1961	3891
13064	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 24. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 4. 1961	3892
13065	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 4. 1961	3892:1
13066	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 4. 1961	3892:2
13067	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 4. 1961	3892:3
13068	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 4. 1961	3892:4
13069	Vergütungstarifvertrag Nr. 1 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 14. 8. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1961	3892:5
13070	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1961	3892:6
13071	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 4. 1961	3892:7
13072	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 4. 1961	3892:8
13073	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 4. 1961	3892:9
13074	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für die Praktikanten für die Berufe der med.-techn. Assistentin, der Masseure und Krankengymnasten bei den Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 16. 11. 1961	1. 4. 1961	3894

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
13075	Tarifvertrag vom 1. 9. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über die Betriebsvertretung für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa vom 25. 1. 1957	1. 9. 1961	2927:1
13076	Lohntarifvereinbarung für das fahrende Personal der Schifffahrt im westdeutschen Kanal- und Wesergebiet vom 22. 6. 1961	1. 7. 1961	3420:5
13077	Gehalts- und Lohnvereinbarung für das fahrende Personal der Esso-Tankschiff-Reederei vom 25. 7. 1961	1. 7. 1961	3421:10
13078	Tarifvertrag Nr. 15/1961 für Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn, die wegen nur vorübergehender oder geringfügiger Beschäftigung der Sozialversicherungspflicht nicht unterliegen, vom 23. 11. 1961	1. 12. 1961	3752:10
13079	Tarifvertrag über die Regelung der Betriebsvertretung für das Bordpersonal der Deutschen Flugdienst GmbH. vom 1. 6. 1961	1. 4. 1961	3774:1
13080	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 18. 10. 1961 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Deutschen Lufthansa vom 4. 4. 1. 8. 1961	1. 4. 1961	3793:4
13081	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 4. 1961	3793:5
13082	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 18. 10. 1961 zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Lufthansa vom 1. 8. 1961	1. 7. 1961	3793:6
13083	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 7. 1961	3793:7
13084	Tarifvertrag über die Personalvertretung für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa vom 1. 11. 1961	1. 11. 1961	3807:2
13085	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Flugdienst GmbH. vom 4. 9. 1961	1. 4. 1961	3889
13086	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin — ETV — vom 19. 11. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1961	3899
13087	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1961	3899:1
13088	Tarifvertrag vom 22. 2. 1961 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. Deutscher Eisenbahner	1. 1. 1961	3899:2
13089	Tarifvereinbarung Nr. 90 über die Neuregelung der Grundgehälter und Ortszuschläge für die Angestellten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 19. 1. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1961	3899:3
13090	Tarifvereinbarung Nr. 91 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1961	3899:4
13091	Tarifvereinbarung Nr. 92 vom 22. 2. 1961 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner	1. 1. 1961	3899:5
13092	Tarifvereinbarung Nr. 93 über die Neuregelung der Reisekosten (§ 23 ETV) für die Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 20. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1961	3899:6
13093	Tarifvereinbarung Nr. 94 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. der Eisenbahner Deutschlands	1. 4. 1961	3899:7
13094	Tarifvereinbarung Nr. 95 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner	1. 4. 1961	3899:8
13095	Tarifvereinbarung Nr. 96 über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin mit Protokollerklärung vom 2. 5. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1961	3899:9
13096	Tarifvereinbarung Nr. 97 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. der Eisenbahner Deutschlands	1. 4. 1961	3899:10
13097	Tarifvereinbarung Nr. 98 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner	1. 4. 1961	3899:11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
13098	Vereinbarung über die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten im Kraftverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin — Anlage 8 zum ETV — vom 17. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1961	3899/12
13099	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1961	3899/13
13100	Tarifvereinbarung Nr. 107 über die Neuregelung der Löhne für die Bediensteten im Kraftverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 17. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 11. 1961	3899/14
13101	Tarifvereinbarung Nr. 108 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. der Eisenbahner Deutschlands	1. 11. 1961	3899/15
13102	Tarifvereinbarung Nr. 109 vom 18. 10. 1961 zur Änderung der §§ 9 und 17 des Tarifvertrages für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin — ETV — vom 19. 11. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 8. 1961/ 1. 11. 1961	3899/16
13103	Tarifvereinbarung Nr. 110 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. der Eisenbahner Deutschlands	1. 8. 1961/ 1. 11. 1961	3899/17
13104	Tarifvereinbarung Nr. 111 vom 24. 11. 1961 zur Änderung der §§ 4, 9, 10, 16, 20 und 23 des Tarifvertrages für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 19. 11. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)		3899/18
13105	Tarifvereinbarung Nr. 112 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. der Eisenbahner Deutschlands		3899/19
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
13106	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband Deutscher Straßenwärter vom 16. 11. 1961 zur Sondervereinbarung für den Dienstzweig „Landesstraßenbauämter“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. 10. 1961	1. 11. 1961	2515/55
13107	Änderungsvereinbarung Nr. 4 vom 30. 11. 1961 über die Erhöhung der Gehälter des Gehaltstarifs B des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer der „Zivilen Arbeitsgruppen“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 31. 7. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 11. 1961	3265/14
13108	Änderungsvereinbarung Nr. 4a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 11. 1961	3265/15
13109	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 23. 11. 1961 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) des Bundes, der Länder und der Gemeinden während der praktischen Tätigkeit in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege vom 1. 6. 1960/15. 5. 1961	1. 4. 1961	3555/47
13110	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 23. 11. 1961 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistenten, den des Masseurs und medizinischen Bademeisters und den des Krankengymnasten im Dienste des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 15. 7. 1960/15. 5. 1961	1. 4. 1961	3555/48
13111	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 7. 12. 1961 zum Tarifvertrag vom 11. 10. 1961 über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes — MTB — vom 25. 5. 1960	1. 10. 1961	3600/37
13112	Tarifvertrag vom 3. 11. 1961 zur Ergänzung des Urlaubstarifvertrages für das Personal an Bühnen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 1. 4. 1960	1. 1. 1962	3615/1
13113	Tarifvertrag vom 26. 9. 1961 über die Erweiterung des Zusatzes zu den Vergütungsgruppen Kr. c bis Kr. e in § 8 des Tarifvertrages für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 8. 4. 1961 . .	1. 4. 1961	3750/56
13114	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten des Flugsicherungsdienstes im Bereich des Bundesministers für Verteidigung vom 31. 10. 1961	1. 10. 1961	3750/57

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
13115	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Gärtnermeistern bei Bund, Ländern und Gemeinden — Ergänzung der Anlage 1a zum BAT — vom 10. 10. 1961	1. 8. 1961	3750:58
13116	Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. 11. 1961 über eine Nachtdienstentschädigung zum § 28 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 9. 2. 1961	1. 7. 1961	3751:6
13117	Tarifvertrag Nr. 7/61 vom 17. 11. 1961 über eine Nachtdienstentschädigung gemäß § 3 Abs. 4 und 5 des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — MTA — vom 21. 4. 1961	1. 7. 1961	3796:2
13118	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen im Bundesgebiet — BTTL — vom 3. 11. 1961	1. 1. 1962	3888
13119	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge von Bund, Ländern und Gemeinden vom 21. 9. 1961	1. 11. 1961	3896

Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)

13120	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten und Meister der lippischen Industrie nebst Gehaltstafel vom 23. 10. 1961	1. 10. 1961	722:12
13121	Tarifvertrag über die Vergütungen für die kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge der lippischen Industrie vom 23. 10. 1961	1. 10. 1961	2143:6

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: I, XIII, XIV, XVI, XVIII, XXIII, XXIV, XXV, XXIX und XXXI.

— MBl. NW. 1962 S. 220.

Strahlenschutz; hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 1. 1962 — III A 5 — 8950.6 — Tgb.Nr. 24:62

Außer den in der Bekanntmachung vom 17. November 1961 (MBl. NW. S. 1784) aufgeführten Ärzten sind noch folgende Ärzte gemäß § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigt worden:

- | | |
|--|-------------------|
| 4. Dr. med. Lambert Menke
Knappschafts-Krankenhaus
Recklinghausen
Westerholter Weg 82 | Reg.Präs. Münster |
| 5. Dr. med. Karl Herweg
Chemische Werke Hüls AG.
Marl | Reg.Präs. Münster |
| 6. Dr. med. Junge-Hülsing
Medizinische Klinik der
Universität Münster
Münster | Reg.Präs. Münster |

— MBl. NW. 1962 S. 227.

Ermächtigende Behörde

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Obermedizinalrat
Dr. E. Scherer
Städt. Krankenanstalten Essen
Essen-Holthausen
Hufelandstraße 55 | Reg.Präs. Düsseldorf |
| 2. Dr. med. O. Nehrkorn
Städtische Krankenanstalten
Remscheid | Reg.Präs. Düsseldorf |
| 3. Dr. med. Jung
Medizinische Universitätsklinik
Köln-Lindenthal | Reg.Präs. Köln |

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Erhebungen über den Wärmeschutz im Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 11. 1961 — II B 4 — 2.793 Nr. 1677:61:II

Der Bundesminister für Wohnungsbau hat im Bundesbaublatt 1961 Nr. 4 (Bauverlag GmbH, Wiesbaden), das Ergebnis über die Erhebungen über den Wärmeschutz im Wohnungsbau im Jahre 1958 veröffentlicht.

Ich habe diesen Bericht, der als Sonderdruck im gleichen Verlag erschienen ist, den Regierungspräsidenten, der Landesbaubehörde Ruhr sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau bekanntgegeben. Die Feststellungen dieses Berichtes sind für alle am Bau beteiligten Stellen von erheblicher Bedeutung. Aus diesem Grunde mache ich an dieser Stelle auf die Veröffentlichung im Bundesbaublatt aufmerksam und bemerke dazu folgendes:

Die Ergebnisse der Erhebungen lassen erkennen, daß der Gedanke des Wärmeschutzes in der Baupraxis Eingang gefunden hat. Dabei ist aber nicht zu verkennen, daß die Wärmedämmung noch nicht in allen Bauteilen befriedigend gelöst wurde. Die Schwerpunkte des nicht ausreichenden Wärmeschutzes liegen bei folgenden Bauteilen:

1. Bei Fensterstürzen, Ringbalken und Massivdeckenauf-lagern (Wärmebrücken),
2. bei Decken über offenen Durchfahrten und unbeheizten Fluren,
3. bei Wohnungstrenndecken unter Küchen und Bädern,
4. bei Wänden mit Gewichten unter 300 kg m².

Insbesondere muß daher bei diesen Bauteilen dafür Sorge getragen werden, daß in Zukunft ein besserer Wärmeschutz durchgeführt wird und die Bestimmungen des Normblattes DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — (Ausgabe Mai 1960), die ich mit RdErl. v. 23. 3.

1961 (MBI. NW. S. 605 / SMBl. NW. 23237) mit sofortiger Wirkung als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden für die Prüfung der Bauanträge und für die Überwachung der Bauten bauaufsichtlich eingeführt habe, noch mehr als bisher beachtet werden.

In diesem Zusammenhang weise ich entsprechend den Ausführungen in dem o. a. Normblatt DIN 4108 darauf hin, daß der Wärmeschutz bei Bauten, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, für die Gesundheit der Bewohner, die Herstellungs- und die Bewirtschaftungskosten der Bauten (Brennstoffersparnis), Bedeutung hat. Besonders notwendig ist es daher, daß Wärmeschutzmaßnahmen bereits bei der Planung von Bauten berücksichtigt werden. Die allseits gewünschte Qualitätssteigerung im Wohnungsbau kann nur erreicht werden, wenn alle am Bau beteiligten Stellen bemüht sind, in konsequenter Weise die Bestimmungen über den Wärmeschutz im Hochbau zur Anwendung zu bringen.

Ich habe daher die Bauaufsichtsbehörden und Ortsbau-dienststellen der Staatshochbauverwaltung angewiesen, bei der Überwachung der Bauausführung und den bauaufsichtlichen Abnahmen von Wohnungsbauten bzw. bei Bauten der staatlichen Hochbauverwaltung darauf zu achten, daß die Bestimmungen des o. a. Normblattes DIN 4108 mehr als bisher eingehalten werden. Bei gro-ben Verstößen ist den Bewilligungsbehörden Mitteilung zu machen, soweit es sich um Bauten handelt, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

— MBI. NW. 1962 S. 227.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen

Drucksache
Nr.

630

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBI. NW. 1962 S. 228.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.